

Preisbestimmungen Übergangsversorgung mit Strom*

Fassung 01.2026 / gültig ab 15.03.2026

*) Gemäß § 38a EnWG : Übergangsversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung. Für Lieferstellen, die in Mittelspannung Elektrizität beziehen, ohne dass der Elektrizitätsbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann bietet die FairEnergie GmbH die Übergangsversorgung nach Maßgabe folgender Bestimmungen an:

1. Strompreise

Für die Lieferung elektrischer Energie werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- **Arbeitsentgelt** für die gelieferte elektrische Wirkarbeit (kWh)
- **Grundpreis Energie**

1.1 Arbeitspreis

Arbeitspreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Arbeitspreis wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Arbeitspreis} = 1,1 * \text{EPEXSpot} + 0,576 \text{ Ct/kWh}$$

Dabei gilt:

EPEXSpot = veröffentlichter Preis in EUR/MWh für Lieferungen in deutschen Regelzonen der EPEX SDAC15-Minuten-Day-Ahead-Auktion (siehe <http://www.epexspot.com> unter MARKET DATA | MARKET RESULTS| AUCTION | DAY-AHEAD| SDAC | 15-Min | TABLE | DE-LU | PRICE) des jeweiligen 15-Minuten Lieferzeitraums.

Für die Abrechnung werden die den gemessenen Zeitreihen entnommenen 15-Minuten-Liefermengen mit den 15-Minuten-Lieferpreisen bewertet und ein mengengewichteter monatlicher Durchschnittspreis gebildet, der zur Abrechnung kommt.

1.2 Grundpreis Energie

Grundpreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Grundpreis Energie je Lieferstelle beträgt (netto):
420,00 EUR/Jahr

2. Preiselemente des Verteilnetzbetreibers/ Messstellenbetreibers

2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigen Lieferbeginn dazu führen, dass FairEnergie Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss.

Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.: Stand jeweils 16.12.2025 für Lieferungen in 2026 (gültig ab 01.01.2026)

2.1.1 Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung (RLM-Lieferstellen)

Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden:

Leistungspreise = LP, Arbeitspreise = AP

	LP < 2500 h	AP < 2500 h	LP >= 2500 h	AP >= 2500 h
Entnahmestelle im	EUR/ kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)	EUR/ kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	16,96	6,55	166,99	0,55
Umspannung zur Niederspannung (MS/ NS)	19,04	7,07	177,36	0,73

2.1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) mit Lastgangmessung (RLM-Lieferstellen)

	Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a (netto)
Niederspannung	516,84
Mittelspannung	650,40

2.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird nach Vorgabe des Netzbetreibers gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) separat berechnet.

	Ct/kWh
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner)	1,32
Tarifkunden (Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,59
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner)	1,99
Tarifkunden (Schwachlastzeit)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

3.1 Belastungen nach § 12 EnFG

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die aktuellen Umlagen unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Es ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 01.12.2025 für Lieferungen in 2026):

	Ct/kWh
Umlage für KWKG-Umlage	0,446
Umlage für Offshore-Netzumlage	0,941

3.2 Umlage nach § 19 Strom NEV

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die aktuellen Umlagen unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Es ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 01.12.2025 für Lieferungen in 2026):

für die ersten 1.000.000 kWh 1,559 Ct/kWh
bei allen Kunden (netto)

für jede weitere kWh 0,05 Ct/kWh
(netto)

Letztverbrauchergruppe C 0,025 Ct/kWh
(netto)

4. Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die Stromsteuer sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

4.1 Stromsteuer

Die in Nr. 1 genannten Arbeitspreise sind ohne Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) ausgewiesen. Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Arbeitspreisen bzw. der Durchschnittspreisbegrenzung hinzuzurechnen ist.

Der Regelsatz beträgt gem. §3 StromStG

2,05 Ct/kWh

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt von der Entlastung in Höhe von 0,513 Cent/kWh profitieren, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 EUR übersteigt (vgl. §9b Absatz 2 StromStG).